

Annus  
Christi  
983.

wie solchen zween erbare Rath's - Männer ausgesprochen; Wann sich aber kein Abkäufer fände, durffte der Eigenthümer nach den dreien Tagen, solch Eisen und Stahl, seiner Gelegenheit nach, von dannen führen und verkaufen, welcher Gebrauch gar viel und lange Jahre also gewähret, hernach aber dahin geändert worden, daß dieser oder jener Bürger zu Stener mit einem oder mehrern Hammer - Meister dahin contrahirt, daß er allen dessen aufgebrachtten Stahl und Eisen käufflich übernommen, hingegen solchen Hammermeister mit Darlehen und stetigen Geld - Zusatz geholffen.

So waren auch vor Zeiten viel in hiesiger Bürgerschaft, welche unter der Herrschaft Stener, dem Kloster Admonth und Garsten, ihre eigene Hammerwerck bearbeitet, den geschlagenen Zeug von Stener aus, als Bürger allda, ihres Gefallens weiter verhandelt, biß ungefehr ums Jahr 1500. etlich 70. zum erstenmahl durch die regierenden Lands - Fürsten in Oesterreich und Stener mit Gem. Stadt und Bürgerschaft, auf einen gewissen und beständigen Geld - Verlag, welcher auf dem Rath und Hammerwercken liegend geblieben, und bleiben solle, tractirt und verglichen worden; Da sich dann aus den Stenerischen Bürgern gewisse Eisenhändler befunden, welche dieses oder jenes Hammerwerck mit solchen Verlag und Geld - Zusatz ausgehalten; Hingegen war derselbige verlegte Hammermeister verbunden, seinen Zeug niemand als seinen Verleger zu verkaufen.

Diese Privat Eisen - Handlung ist bey den Bürgern verblieben, biß ins Jahr 1583. in welchen wegen des gewissen und steten Verlags des ganzen Berg- und Hammerwercks - Wesen, zu würdig- und unwürdigen Zeiten, eine Compagnie oder Societät unter den Bürgern zu Stener, mit der Stadt Consens daselbsten aufgerichtet worden, welche Compagnie das ganze Wesen mit dem Ordinari - Verlag, und Monatlichen Geldes - Vorschuß ausgehalten, und die Verhandlung Eisens und Stahls allein geführt, so gewähret, biß Anno 1625. da die drey Bergwercks - Glieder, die Verlag - Stadt Stener, Rath- und Hammermeister conjungiret, und in eine gesamte Gewerckschaft gezogen worden.

Messer-  
und Ge-  
schmeid-  
Handlung.

Es sind aber dieser Eisen - Handlung, und dem daraus entspringenden Gewerbe bey der Stadt anhängig, sowohl die Messer- als andere Geschmeid - Handlung, von allerhand Gattung aus Eisen und Stahl geschmiedet, als da seyn, Sensen, Sicheln, Nägel, Zwick, Feilen, Bögen, Scheeren, Scheermesser, Ahlen, Schlösser und andere dergleichen Geräthe, darzu jährlich eine merckliche Summa Stahl und Eisen, von den Handwercks - Leuten, zu und um Stener wohnhaft, verarbeitet, alsdann von den Handels - Leuten daselbst, wider an andere Orte verschickt worden; Dahero sich dann auch ein grosse Anzahl solcher Handwercks - Leut und Arbeiter in Eisen allda zu Stener niedergelassen, sonderlich aber das Handwerck der Messerer allda ihre Haupt - Werckstatt aufgerichtet, und von den regierenden Landes - Fürsten und Römischen Kaysern mit stattlichen Privilegiis und Handwercks - Ordnungen begabet worden, auch viele von ihnen zu grossen Vermögen erwachsen. Und weilien solche Handwerck das fürnehmste und stärckste an der Zahl von Meistern und Gesellen, und also nicht der geringste Theil von der Bürgerschaft gewesen seyn, so ist von Alters her observirt geblieben, daß aus solchen Handwerck 2. oder 3. auch nach Gelegenheit, mehr oder weniger in das Rath's - und genannte Mittel, und also zu gemeiner Stadt Regierung gezogen worden.

Holz-  
Handlung.

Die Holz - Handlung war bey der Stadt Stener vor diesem in einem viel grössern Vertrieb, als jehiger Zeiten, weilien damahlen, ehe das Land, nach den Wassern Enns und Steyer, mit Bauern, Urban- und Forst - Gütern, auch allerhand Werckstätten, Vieh - Wenden und dergleichen (wie es jehiger Zeit stehet) bebauet und zugerichtet gewesen, das Gehölze in grosser Menge abgestockt, und zum Verkauf verführet worden: Da denn Krafft Ge-  
meis